Gemeinde Hamminkeln

Betr.: Bebauungsplan Nr. 7 "Blumenkamp II" der Gemeinde Hamminkeln, 3. vereinfachte Änderung EFP-Schmidt);
hier: Begründung

A) Umfang: Die vereinfachte Änderung umfaßt die Ausweisung einer Garagenbaufläche auf dem Flurstück 1199, Flur 9 I Gemarkung Hamminkeln von 3,oo x 7,5o innerhalb der Vorgartenfläche zur Haupterschließungsstraße durch Baugrenzen

B) Planung: Die Änderung gewährleistet noch zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze eine Vorgartenfläche von 3,5o m. Vor der Garage wird eine Stellfläche in der erforderlichen Länge von 5,oo m nachgewiesen. Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 "Blumenkamp II" sind für diese Änderung maßgebend. Das Garagengebäude muß sich der vorhandenen Bebauung entsprechend dem Bebauungsplan in der Höhe, Gestaltung und Materialwahl anpassen.

C) Kosten: Durch diese Änderung entstehen der Gemeinde Hamminkeln keine zusätzlichen Kosten.
Beim Ausbau der Straßen sollte vor der Garagenauffahrt der Hochbord abgesenkt werden.

Hamminkeln, den 24. Juli 1973

Gemeindedirektor